

Vorwort

1. Standortauswahlgesetz

2. Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe

2.1 Mitglieder

2.2 Ursprüngliche Definition der Aufgabe

2.3 Politische Einflussnahme

2.4 Bereitstellungslager

2.5 Lastenteilung

2.6 Voraussetzungen zur Endlagerung

2.6.1 Gemeinsame Endlagerung ist unrealistisch (1Standort, 1 Lager)

2.6.2 Ein Endlagerstandort mit räumlicher Trennung für HAW & LAW/MAW unrealistisch (1Standort, 2 Lager)

3. Zuständige Bundesgesellschaften unter dem BMU

3.1 Gründung BGE

3.2 Gründung BGZ

4. Differenzierung End-, Zwischen- und Bereitstellungslager

5. Thesen

6. Abstrahierung der Thesen auf die Standortentscheidung Würgassen

7. Forderungen der BI Atomfreies 3-Ländereck e.V.

Vorwort

Mit einer Pressekonferenz am 06.03.2020 überraschte die BGZ mit der Aussage, Würgassen, einen Ort fernab von überregionaler Verkehrsanbindung inmitten des Weserberglands, zum zentralen Umschlagplatz für 90% aller radioaktiven Abfälle Deutschlands zu machen.

Bei der von der BGZ zuvor durchgeführten Standortsuche hat kein Vergleich unter Einbezug von qualifizierten Aspekten wie der Transportsicherheit, dem Bevölkerungs- und Strahlenschutz, sowie den zu erwartenden Betriebs- und Transportkosten stattgefunden. Einen Standort zu wählen, welcher mehrfach gegen die Vorgaben der ESK verstößt, um erst im Nachgang dessen Eignung und Sicherheit nachweisen zu wollen, ohne ein qualifiziertes, vergleichendes Auswahlverfahren durchgeführt zu haben, wird der Verantwortung der Aufgabe nicht gerecht. Das Vorgehen stellt unserer Ansicht nach einen erheblichen planerischen Mangel und zugleich unangemessenen Umgang mit der Bevölkerung dar. **Es gilt nicht nur nachzuweisen was am Standort Würgassen vermeintlich möglich ist, vielmehr muss die Frage geklärt werden ob es besser ginge.** Nicht zuletzt wurde die BGZ dem Grundsatz des Minimierungsgebots nicht gerecht:

„Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten“ (§8,2 Strahlenschutzgesetz)²⁰.

Um all dies zu erfüllen, hätte die BGZ bei der Entscheidungsfindung anders vorgehen müssen.

Wie es besser geht zeigt die Schwestergesellschaft der BGZ, die BGE. Bei der Standortfindung des geplanten Zwischenlagers Asse wurden von der BGE deutlich qualifiziertere Kriterien berücksichtigt. Ein ähnlich umfangreiches Vorgehen hätte auch bei der Standortfindung des Bereitstellungslagers Berücksichtigung finden müssen. Diese Forderung wird nicht nur in der Region Würgassen gestellt. Auch der potentielle Standort Braunschweig kritisiert die Auswahlkriterien der BGZ als mangelhaft ¹.

1 <https://www.presse-service.de/data.aspx/medien/215337P.pdf>

Beispiel der AuswahlkriterienASSE (Aspekt Eignung und Sicherheit):

Bewertungskriterium Grundwasser	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5	Ergebnis
Standort 1		besser	schlechter	besser	besser	+ - + +
Standort 2	schlechter		schlechter	besser	besser	- - + +
Standort 3	besser	besser		besser	besser	+ + + +
Standort 4	schlechter	schlechter	schlechter		besser	- - - +
Standort 5	schlechter	schlechter	schlechter	schlechter		- - - -

Beurteilungsfeld Lebensräume, Flora und Fauna	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5
Bewertungskriterium Lebensräume mit Schutzstatus	0 0 - -	0 0 - -	0 0 - -	+ + + 0	+ + + 0
Bewertungskriterium Vernetzungsräume, Waldlebensräume	+ 0 - -	- - - -	0 + - -	+ + + 0	+ + + 0
Bewertungskriterium Gewässer	0 0 - -	0 0 - -	0 0 - -	+ + + 0	+ + + 0
Rangfolge	3	5	3	1	1

Beurteilungsfeld Genehmigungsaspekte	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5
Bewertungskriterium Bau- und Umweltrecht	0 0 - -	0 0 - -	0 0 - -	+ + + -	+ + + +
Bewertungskriterium Grundstückserwerb	0 - - -	0 - - -	+ + - -	+ + + +	+ + + -
Rangfolge	4.	5.	3.	1.	1.

Beurteilungsfeld Technische Aspekte	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5
Bewertungskriterium Störfallrisiko	+ + + +	- + + +	- - 0 +	- - 0 +	- - - -
Bewertungskriterium Erschließung	- 0 + +	+ + + +	- - + +	0 - - +	- - - -
Bewertungskriterium Flächenangebot	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0
Bewertungskriterium Baugrund	+ + + +	- - 0 -	- + + +	- 0 - -	- + - +
Bewertungskriterium Strahlenschutz	- + + +	+ + + +	- - - 0	- - + +	- - 0 -
Rangfolge	1.	2.	3.	3.	5.

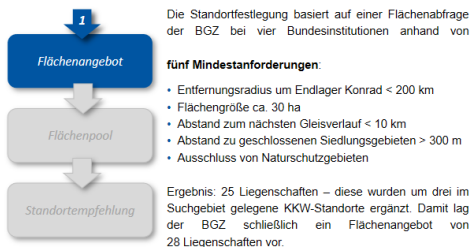
Beurteilungsfeld Einwirkungen von außen	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5
Bewertungskriterium Naturgefahren	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0
Bewertungskriterium Sonstige Einwirkungen von außen	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0
Rangfolge	Alle Standorte sind gleichermaßen geeignet, es liegen keine Unterscheidungsmerkmale vor				

Beurteilungsfeld	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4	Standort 5
Ressourcenschonung					
Bewertungskriterium Boden	++++	---+	-+++	---+	----
Bewertungskriterium Rohstoffe	0000	0000	0000	0000	0000
Bewertungskriterium Flächenverbrauch	-+0+	++++	---+	0-++	----
Bewertungskriterium Grundwasser	+ - + +	---+	++++	---+	----
Rangfolge	1	3	2	4	5

Während das hier in Auszügen dargestellte Dokument der BGE insgesamt 228 Seiten aufzeigt^{2,3}, umfasst das Dokument der Standortauswahl der BGZ zum Bereitstellungslager Konrad lediglich 21 Seiten mit Berücksichtigung von nur wenigen Kriterien^{4,5}:

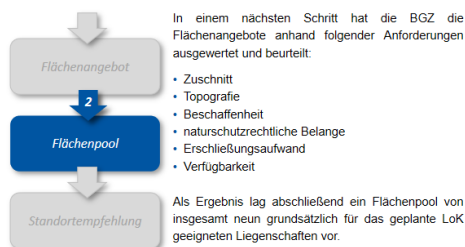
BGZ

Flächenangebot



BGZ

Flächenpool



Bezeichnung der Fläche ¹	Anbindung Abstand zum Gleis ² in km	Verhältnis zum größten Abstand (x1)	Entfernung zu Konrad ³	Verhältnis zur größten Entfernung	Gewichtung x 0,5 (x2)	Score (x1 + x2)
Brandenburg a.d.H (BB) (BlmA)	~ 3,5	0,78	~ 180	0,97	0,49	1,27
Braunsbedra / Merseburg (ST) (BVVG)	~ 4,5	1,00	~ 185	1,00	0,50	1,50
Braunschweig (NI) (BlmA)	~ 1,9	0,42	~ 25	0,14	0,07	0,49
Halberstadt (ST) (BlmA)	~ 3,8	0,84	~ 65	0,35	0,18	1,02
Neuental (HE) (BlmA)	~ 1,3	0,29	~ 183	0,99	0,50	0,79
Oschersleben (ST) (BVVG)	~ 3,7	0,82	~ 98	0,53	0,27	1,09
Staßfurt (ST) (BVVG)	~ 1,8	0,40	~ 116	0,63	0,32	0,72
Stendal / Tangerhütte (ST) (DB)	~ 2,6	0,58	~ 130	0,70	0,35	0,93
Würgassen/ Beverungen (NW) (PE)	0 ⁴	0,00	~130	0,70	0,35	0,35

2 https://www.bge.de/_/Standortfindung/20190531_Bericht_Standortauswahl.pdf

3 <https://m.youtube.com/watch?v=neZHaVcgyqo>

4 https://bgz.de/Präsentation_Beverungen.final_Website.pdf

5 https://bgz.de/wp-content/uploads/2020/10/LOK_Standortempfehlung-BGZ.pdf

Die Erkenntnisse der letzten Monate und die nachhaltige Resistenz der BGZ gegenüber der mannigfaltig vorgebrachten Kritik am Vorhaben waren für uns Anlass genug, um eine umfassende Recherche nach einer plausiblen Erklärung der Entscheidung auszuführen. Um die Arbeit darlegen zu können, bedarf es einer Betrachtung der grundlegenden Anforderungen, Vorgaben, Gesetze und der Beteiligten.

Atomfreies 3-Ländereck e.V.

1. Standortauswahlgesetz

Das Standortauswahlgesetz zur Suche eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle (HAW) wurde am 23.7.2013 veröffentlicht und trat anschließend in Kraft. Es wurde am 5.5.2017 novelliert.

Zur Suche eines Standortes für ein Endlager für HAW wurde erst später unter §1 Punkt 6 auch zur Endlagerung von schwach- (LAW) und mittelradioaktiven (MAW) Abfällen Stellung genommen. Die Endlagerung von LAW und MAW am auszuwählenden Standort ist demnach zulässig, wenn die gleiche, bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung von HAW sichergestellt werden kann⁶. Erklärtes Ziel bei der Standortsuche ist es seither also, einen Standort zu finden, an welchem sowohl der hochradioaktive Abfall, als auch die über die zur Endlagerung im Schacht Konrad hinausgehenden Reste der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle (200 TSD m³ aus Asse und 100 TSD m³ durch Urananreicherung) gelagert werden können. Dementsprechend hängt die Suche nach einem Endlager für LAW und MAW unmittelbar mit der Standortsuche für HAW zusammen.

2. Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

In der Folge des Standortauswahlgesetzes entschied die Bundesregierung, eine Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zu bilden.

2.1 Mitglieder

Die Kommission war in diverse Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen unterteilt. Kommissionsmitglieder kamen aus Wissenschaft, gesellschaftlichen Gruppen, dem deutschen Bundestag und den Landesregierungen. Minister aus den Landesregierungen gab es 8, die sich parteipolitisch aus 4 Mitgliedern der Grünen, 2 Mitgliedern der SPD und 2 Mitgliedern der CDU/CSU zusammensetzten.⁷

2.2 Ursprüngliche Definition der Aufgabe

Die Kommission bereitete zunächst die Suche nach einem neuen Standort für eine dauerhafte Lagerung hochradioaktiver Abfälle vor. Der Standort soll dabei die bestmögliche Sicherheit gewährleisten. Für eine transparente Suche, an der sich die Öffentlichkeit und auch Regionen beteiligen können, entwickelte die Endlager-Kommission umfangreiche Vorgaben. Sie definierte Anforderungen, die der gesuchte Standort zu erfüllen hat. Die Sitzungen der Kommission fanden im Zeitraum vom 22.05.14 bis zum abschließenden Bericht am 30.08.2016 statt.

6 https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html

7 <https://www.bundestag.de/endlager-archiv/mitglieder/kommission.html>

2.3 Politische Einflussnahme

Zeitgleich zu den Beratungen der Kommission regte sich Widerstand in der Bevölkerung beim Endlager Konrad, das als Endlager für 303.000 m³ LAW/MAW genehmigt ist und im Zuge der Asse-Problematik erweitert werden sollte. Die Folge war eine Demonstration in Berlin, bei der dem Staatssekretär Flasbarth eine Liste mit 70.000 Unterschriften von Vorhabengegnern übergeben wurde⁸.

Ursprünglich ging die Kommission davon aus, sich nur bezüglich der Lagerung von HAW zu beraten. Da man aber im Laufe der Verhandlungen den Widerstand in der Bevölkerung am Endlager Konrad berücksichtigen wollte, standen plötzlich weitere 300.000 m³ LAW/MAW zur Disposition. Darum wurde der Auftrag an die Kommission erweitert: das Wort „*insbesondere*“ wurde ergänzt⁹, um sich nun zusätzlich auch mit LAW/MAW zu befassen.

2.4 Bereitstellungslager

Das Bereitstellungslager gehört an den Ort des Endlagers. Dies war Argumentationsbestandteil des NaPro (Nationales Entsorgungsprogramm)¹⁰. Diese Feststellung wurde auch von der Entsorgungskommission (ESK) des Bundes¹¹ für ein zentrales Bereitstellungslager zum Endlager Schacht Konrad und als grundlegende Empfehlung im Gutachten von Prof. Dr. Karsten Runge und Rechtsanwalt Siegfried de Witt¹² getroffen.

2.5 Lastenteilung

Der Begriff der „Lastenteilung“ wurde von den beiden damaligen Umweltministern Robert Habeck aus Schleswig-Holstein und Stefan Wenzel aus Niedersachsen ins Spiel gebracht. Beide engagierten sich für Ihre Bundesländer und nutzten den Begriff der „Lastenteilung“. Wie kann eine Lastenteilung definiert werden? **Die Lastenteilung ist rein politisch motiviert, sie hat keine sachlich/fachlichen Beweggründe.** Festzustellen ist, dass die Lastenteilung nicht auf der Bürgerebene, sondern lediglich auf landespolitischer Verwaltungsebene stattfindet. In der Folge der Verständigung bezüglich einer Lastenteilung wurden zurückgeführte HAW nicht nur in Gorleben, sondern auch in weiteren geeigneten Zwischenlagern verteilt^{13 14}

8 <http://www.hallowochenende.de/gegner-uebergeben-in-berlin-70-000-unterschriften/>

9 <https://umweltfairaendern.de/-solide-politikberatung/>

10 <https://www.bundestag.de/endlager-archiv/blob/387604/.pdf>

11 <https://docplayer.org/endlager-konrad-inhaltsverzeichnis.html> (S. 2)

12 <https://www.atomfreies-dle.de-de-Witt-Runge-ZBL-Fin+17-12-20.pdf?t=1616338855>

13 <https://fuer-niedersachsen-in-berlin.de/2015/12/stefan-wenzel->

14 <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/-atommuellkommission-.h>

Der Begriff der „Lastenteilung“ bezog sich nur auf die Zwischenlagerung von HAW und nicht auf LAW/MAW.

Eine Anwendung der sogenannten Lastenteilung auch auf LAW/MAW ist eine bislang nicht kommunizierte Ableitung. Aber genau dieses geschah in den Gesprächen der Endlagerkommission. Am 19.5.2016 in der 24. Sitzung der Arbeitsgruppe 3 findet sich folgender Wortlaut zum Thema der Lastenteilung:

Minister Wenzel:

„Wenn man sowieso zwei Teillager hat, ist man auf der anderen Seite auch nicht weit weg von der Frage: Wie weit dürfen denn die Teillager auseinander liegen? 100 Meter? 1 Kilometer? 10 Kilometer? 100 Kilometer? Wo ist da eigentlich die Grenze? Bis hin zur Frage der Lastenteilung ist dann alles diskutierbar.“

Michael Sailer:

„Ich stelle mir dann schon einmal vor, dass es an der hessisch-niedersächsischen Landesgrenze irgendwelche Tonformationen mit zwei Eingängen gibt - bezogen auf die Lastenteilung meine ich jetzt.“

(Heiterkeit)

Ach so. Es ist ja alles öffentlich. Dann darf man nicht sarkastisch rumspintisieren.“¹⁵

In der Folge wurde in den Koalitionsverhandlungen der jetzigen Bundesregierung und in den Argumentationsfolgen des Bundesumweltministeriums die Lastenteilung für LAW/MAW angewandt. Sowohl Staatssekretär Flasbarth vom Bundesumweltministerium¹⁶, der damalige Umweltminister Niedersachsens Herr Wenzel¹⁷ als auch der jetzige Niedersächsische Umweltminister Lies¹⁸ führten die Lastenteilung als Argumentation für die Standortentscheidung des Bereitstellungslagers außerhalb Niedersachsens an¹⁹.

15 https://www.bundestag.de/endlager-archiv/4_sitzung-data.pdf (S.79)

16 https://www.einblicke.de/fileadmin/downloads/BGE_Einblicke_02_Konrad.pdf (S. 9)

17 <https://www.bundesrat.de//Plenarprotokoll-951.pdf?> (S. 488)

18 <https://www.atomfreies-dle.de/app/download> (Seite 37)

19 <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/162329.html>

Fazit:

- Die Lastenteilung ist rein politisch motiviert, sie hat keine sachlich/fachlichen Beweggründe
- Wirtschaftlich: deutlich teurer
- Sicherheitsaspekte: deutlich risikoreicher durch zusätzliche Transporte und weitere Standorte/Einrichtungen
- Widerspricht dem Strahlenschutzgesetz §8, 1: Missachtung des Strahlenschutzgrundsatzes „Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung“²⁰

2.6 Voraussetzungen zur Endlagerung

2.6.1 Gemeinsame Endlagerung ist unrealistisch (1 Standort, 1 Lager)

Die Erweiterung der Aufgabenstellung um LAW/MAW führte in der Arbeitsgruppe 3 der Kommission zur Lagerung hochradioaktiver Abfälle zu erheblichen Verärgerungen²¹. **Im Ergebnis erklärte u.a. die wissenschaftliche Fraktion der Kommission insbesondere um den Kommissionsvorsitzenden Michael Sailer, dass HAW und LAW/MAW aus mehreren Gründen nicht gemeinsam endgelagert werden sollten**²².

2.6.2 Ein Endlagerstandort mit räumlicher Trennung für HAW & LAW/MAW (1 Standort, 2 Lager)

Hohe Salzanteile, wie sie in den rückzuholenden Abfällen aus der Schachanlage Asse zu erwarten sind, werden bei einer Einlagerung in einem Endlager im Steinsalz mit dem Wirtsgestein keine Probleme bereiten, während dies für andere Wirtsgesteine nicht auszuschließen ist. Daher wären mögliche Wechselwirkungen zu überprüfen²³.

Diese Restriktion bedeutet im Endeffekt, dass das Ziel zur Erreichung eines gemeinsamen Endlagers für HAW und LAW/MAW an einem Standort (mit getrennten Lagerstätten) unwahrscheinlicher wird, da ggf. zwei Wirtsgesteine für die Endlagerung aller Abfälle ausfallen. *„Mit der Betonung der Priorität der Endlagerung HAW kann dabei das Standortauswahlverfahren im Hinblick auf LAW/MAW durchaus zu folgenden unterschiedlichen Ergebnissen und daraus folgenden Konsequenzen führen:*

20 https://www.buzer.de/8_StrlSchG_Strahlenschutzgesetz.htm

21 <https://www.sueddeutsche.de/politik/atommuell-kontaminierte-atmosphaere-1.2629934>

22 https://www.bundestag.de/endlager-archiv_137-data.pdf (Seite 2, 6.6.2, 6.6.3 ff)

23 https://www.bundestag.de/endlager_60-data.pdf (Seite 6, Ende 4. Absatz)

- *Es wird ein Standort ausgewählt, an dem neben den hoch radioaktiven Abfällen auch die schwach- und mittel radioaktiven Abfälle, wie im nationalen Entsorgungsprogramm vorgesehen, endgelagert werden sollen.*
- *Es wird ein Standort ausgewählt, an dem neben den hoch radioaktiven Abfällen nur ein Teil der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ebenfalls endgelagert werden kann, sei es aufgrund räumlicher Beschränkungen oder aufgrund der Beschränkung auf bestimmte Abfallarten. Für die verbleibenden Abfälle oder Abfallarten ist dann ein anderer Standort auszuwählen.*
- *Es wird kein Standort für die Endlagerung aller Abfallarten gefunden, stattdessen wird ein Standort ausschließlich für hoch radioaktive Abfälle ausgewählt.“²⁴. In der Konsequenz ist dann für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ein anderer Standort auszuwählen.*
- *„Die Entscheidung, ob oder inwieweit an einer Endlagerung am gleichen Standort festgehalten werden kann, kann in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens fallen, daher muss diese Fragestellung auch regelmäßig Gegenstand der Berichterstattung des Vorhabenträgers und von Beginn an Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein“²⁵.*

Fazit:

- Ein gemeinsamer Standort für alle Abfallarten ist unwahrscheinlich
- Asse Abfälle bedingen Salz als Wirtsgestein
- Die Notwendigkeit eines weiteren, von HAW räumlich getrennten Endlagers für LAW/MAW ist sehr wahrscheinlich
- Die Entscheidung einer getrennten Lagerung HAW und LAW/MAW kann jederzeit fallen

²⁴ https://www.bundestag.de/endlager-archiv/blob_137-data.pdf (Seite 4)

²⁵ <https://www.bundestag.de/endlager-a.pdf> (Seite 5 unten)

3. Zuständige Bundesgesellschaften unter dem BMU

3.1 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

„Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) mit Sitz in Peine ist eine im Juli 2016 gegründete bundeseigene Gesellschaft. Die Gründung erfolgte auf Grundlage des 2016 verabschiedeten Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung.

Als designierter Vorhabenträger und Betreiber von Endlagern für radioaktive Abfälle gehört sie als öffentliches Unternehmen zum Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Ihre gesetzlichen Aufgaben sind die Suche nach einem Endlagerstandort in tiefer geologischer Formation für hochradioaktive Abfälle sowie der Endlagerbetrieb. Die Asse-GmbH, die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH sowie Teile des Bundesamtes für Strahlenschutz sind in ihr am 20. Dezember 2017 aufgegangen“²⁶.

3.2 Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ)

„Am 1. März 2017 wurde eine neue "BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung" durch die Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS) mit Firmensitz in Essen gegründet. Am 1. August 2017 übernahm der Bund die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung zu 100 % in seinen Besitz. Die BGZ hat zu diesem Datum die Verantwortung für die zentralen Zwischenlager in Gorleben und Ahaus übernommen.

Seit dem 1. Januar 2019 ist die BGZ für die 12 Zwischenlager an den deutschen Kernkraftwerken und ab 2020 für die zwölf Lager mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus dem Betrieb und Rückbau der Kernkraftwerke zuständig“²⁷.

Außerdem ist sie für die Planung, Errichtung und Betrieb des Zentralen Bereitstellungslagers Schacht Konrad zuständig.

26 https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesgesellschaft_f%C3%BCr_Endlagerung

27 https://de.wikipedia.org/wiki/BGZ_Gesellschaft_f%C3%BCr_Zwischenlagerung

4. Differenzierung End-, Zwischen- und Bereitstellungslager

Im zukünftigen Entsorgungsprozess ergeben sich drei verschiedene Lagertypen:

Ein **Endlager** ist ein Lager, das u.a. immens hohe Anforderungen an die geologischen Voraussetzungen stellt, um die Langzeitsicherheit zu ermöglichen. Es findet lediglich ein Antransport von Gefahrstoffen statt, welche unmittelbar eingelagert werden. Hieraus ergibt sich ein relativ geringes Unfallrisiko. Die Einlagerung von HAW hat deutlich höhere Anforderungen an den Einlagerungsort, ist aber vom Volumen mit 27.000 m³ wesentlich geringer als die über 600.000 m³ vorhandenen LAW/MAW²⁸.

Ein **Zwischenlager** ist i.d.R. ein Lager direkt am Atomkraftwerk. Es finden kaum An- / Abtransporte statt. Ausnahmen bilden Zwischenlager wie z.B. Ahaus. Hier befindet sich kein Atomkraftwerk, im geringen Umfang finden hier Transporte statt. Zur Sicherung werden hohe Ansprüche an die Lagerhalle gestellt. Es besteht ein überschaubares Sicherheitsrisiko, da innerhalb und außerhalb des Zwischenlagers nur wenige Gefahrgutbewegungen stattfinden. Eine Gefährdung besteht vielmehr durch die Einwirkung von außen.

Ein **Bereitstellungslager** existiert bislang noch nicht. Die bessere Umschreibung für ein Bereitstellungslager ist „Atommülldrehscheibe“. Immens viele Lagerbewegungen, ein stetig rollierender Lagerinhalt, sowie ständige An- und Abtransporte bedeuten ein sehr hohes Sicherheitsrisiko. Aus diesem Grund ist eine optimale Infrastruktur (siehe Vorgaben ESK) erforderlich.

Fazit:

Von den drei Lagertypen birgt das Bereitstellungslager das höchste Risikopotential. Es ist keinesfalls mit einem Zwischenlager oder Endlager gleichzusetzen. Es sind höchste Sicherheitsanforderungen von Nöten, um das große Risikopotential insbesondere für die angrenzende Bevölkerung am Standort und entlang der Transportstrecken zu minimieren

²⁸ <https://www.bge.de/de/abfaelle/aktueller-bestand/>

5. Thesen

- Ein Bereitstellungslager gehört an ein Endlager
- Die Endlagerung von LAW/MAW und HAW erfolgt an räumlich getrennten Standorten
- Die Lastenteilung verhindert eine rein objektive Entscheidungsfindung, wodurch die an diesen „neuen“ Lagertyp zu stellenden Sicherheitsanforderungen unter Umständen keine gebührende Berücksichtigung finden

6. Abstrahierung der Thesen auf die Standortentscheidung Würgassen

Vor dem Hintergrund der dargestellten Fakten stellt sich die Frage nach den Motiven bezüglich der Festlegung für Würgassen als Standort für das ZBL, ohne die Bevölkerung einzubinden. **Ein Bereitstellungslager in Würgassen ausschließlich für die Belieferung des Endlagers Konrad unter den bislang von der BGZ vorgebrachten Aspekten ist nicht nachvollziehbar.**

Welche Beweggründe gibt es für diese Entscheidung? Fassen wir die Fakten zusammen:

1. Experten gehen von der Notwendigkeit eines von HAW räumlich getrennten weiteren Endlagers für LAW/MAW aus.
2. Ein Großteil der dort einzulagernden Abfälle wird aus der Asse stammen (ca. 200.000 m³), was nach Expertenmeinung Salz als Wirtsgestein voraussetzt.
3. Sowohl unter sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen als auch logistischen Gesichtspunkten ist ein Bereitstellungslager in unmittelbarer Nähe des Endlagers zu errichten.
4. Die politisch motivierte Lastenteilung soll Anwendung finden.

Die Standortbestimmung Würgassen lässt bei der Berücksichtigung der vier Fakten folgende Thesen zu:

- 1. Der Region droht ein „3 in 1“-Lager: Logistikzentrum Konrad, Bundes-Zwischenlager und Bereitstellungslager für das neu zu errichtende Endlager für LAW/MAW**
- 2. Die Region in der Nähe des Bereitstellungslagers um Würgassen muss mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, als Standort für das weitere Endlager LAW/MAW ausgewählt zu werden.**

Die interaktive Karte der BGE weist große Teile der Region um das geplante Bereitstellungslager Würzgassen aufgrund des vorhandenen Salzgesteins als geeignet aus (Blaue Fläche)²⁹: von Bad Driburg bis Göttingen und von Hofgeismar/Hann.-Münden bis Hameln ist das notwendige Salzgestein vorhanden.



Folgt man der politisch motivierten Lastenteilung, wird das Endlager vermutlich in Nordhessen liegen. Damit folgt man dem Gedanken der Lastenteilung: ein Endlager in Niedersachsen (Konrad), ein Bereitstellungslager in NRW (Würzgassen) und das weitere Endlager in Hessen.

Bei einer objektiven Standortauswahl für das Bereitstellungslager unter logistischen und sicherheitsrelevanten Kriterien, wären Standorte in räumlicher Nähe zum Endlager Konrad ausgewählt worden.

Um so mehr stellt sich die Frage ob es Zufall ist, dass im Standortauswahlverfahren der BGZ für den Standort Braunschweig fehlerhafte Angaben bei dem Kriterium „Anbindung Abstand zum Gleis“ und bei Würzgassen „Entfernung zu Konrad“ gemacht wurden. Um diese bereinigt entstünde ein Patt im Scoring der BGZ - wobei der Standort bei Braunschweig ca. 20km und Würzgassen ca. 130km von Konrad entfernt liegt.

Auch zum neu zu errichtenden Zwischenlager Asse stellt sich die Frage, warum nicht die Funktion als Bereitstellungslager Konrad Berücksichtigung findet (übrige Abfälle, nicht Asse-Müll)

In beiden Fällen wäre Gorleben unweigerlich als Standort für das weitere Endlager LAW/MAW in den Fokus gerückt, bzw. selbst für ein Bereitstellungslager in Betracht gekommen. Letzteres wurde ausgeschlossen, indem im Auswahlverfahren für das Bereitstellungslager Konrad das Kriterium „Bahnanschluss < 10 km“ eingebracht wurde. Damit wurde Gorleben

²⁹ <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>

ausgeblendet - die kürzeste Entfernung zum nächstgelegenen Gleis beträgt 13km.

Im Rahmen des ersten Zwischenberichtes „Fachkonferenz Teilgebiete“ durch die BGE Ende September 2020, wurde der Standort Gorleben zudem zur Überraschung Aller vorzeitig aus dem Auswahlprozess für HAW ausgeschlossen. Dies suggerierte der Öffentlichkeit, dass Gorleben generell als Endlager ungeeignet ist.

Gorleben könnte jedoch weiterhin als Endlager für LAW/MAW in Frage kommen. Insbesondere die jahrelangen Erkundungen des Salzstockes und die Gutachten lassen auf die Eignung schließen. Ein entsprechendes Gutachten lässt diesen Rückschluss zu³⁰.

Kritische Fragen seitens der Journalisten bei der Pressekonferenz der BGE, ob der vorzeitige Ausschluss Gorlebens durch politische Einflussnahme erfolgte, wurden verneint. Hier stellt sich die Frage wie das möglich ist, zumal die Endlagersuche nicht nur HAW sondern auch LAW/MAW beinhaltet.

Ist das gesamte Verfahren also politisch- und nicht sachgeleitet?

Insbesondere zur Standortfindung des geplanten Bereitstellungs-lagers, welches eine direkte Abhängigkeit zum definierten Endlager LAW/MAW hat und somit Bestandteil der Standortsuche ist, äußerte sich der verantwortliche Staatssekretär Flasbarth als damaliger Geschäftsführer der BGZ bereits 2018 dahingehend, „*Es heißt Bereitstellungs-lager für Schacht Konrad und nicht an Schacht Konrad. Es wäre sehr schwierig in Niedersachsen ein weiteres Lager zu errichten.*“³¹ Ähnlich äußerten sich der niedersächsische Umweltminister Lies mit Verweis auf die Koalitionsverhandlungen 2017³² und sein Vorgänger Wenzel im Bundesrat³³.

Dies stellt das ganze Verfahren im Zusammenspiel mit dem Nationalen Begleitgremium (NBG) in Frage, zumal insbesondere das NBG im Rahmen des Jahresberichtes 2019³⁴ ein spezielles Augenmerk auf die Standortfindung zum Bereitstellungs-lager Konrad legen wollte. Umso nachvollziehbarer ist die Empörung des ehemaligen Bundesumweltministers und langjährigem NBG Vorsitzenden Klaus Töpfer³⁵. Umso verständlicher die Bedenken vom BASE Präsidenten Wolfram König, welcher scharfe Kritik am vorzeitigen Ausschluss von Gorleben übte³⁶.

30 <https://dserver.bundestag.de/btd/08/012/0801281.pdf> (S.32)

31 https://www.einblicke.de/fileadmin/downloads/BGE_Einblicke_02_Konrad.pdf S.9

32 <https://www.atomfreies-dle.de/ap.pdf?t=1616782005> (S. 37)

33 <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE> S. 488

34 <https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDoclob=publicationFile&v=3> S.41

35 <https://youtu.be/nCJLK2FEWOO> (Ab 3 Min:30 Sek)

36 [oldenburger-onlinezeitung.de,endlagerbehoerde-kritisiert-fruehes-aus-fuer-gorleben](https://oldenburger-onlinezeitung.de/endlagerbehoerde-kritisiert-fruehes-aus-fuer-gorleben)

Die Vermutung liegt nahe, dass die Vertreter der Landesregierung in Niedersachsen die Chance im Rahmen der Kommission zu Entsorgung von HAW (Umweltminister Wenzel, Grüne) und im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und SPD in 2017/2018 (Umweltminister Lies, SPD) genutzt haben, ihr Bundesland Niedersachsen vor weiterer Atommüllentsorgung zu verschonen bzw. bestehende Lager in andere Bundesländer zu verlegen. Diese Chance war möglich, da nach den ersten gescheiterten Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/Grüne/FDP die CDU in den neuen Verhandlungen mit der SPD unter Zugzwang stand.

In der weiteren Umsetzung war die CDU durch Herrn Kanitz zunächst als Generalbevollmächtigten für die Planung des Bereitstellungslagers bei der BGZ vertreten, nachdem er in der Endlagerkommission tätig war. Er wechselte zum 01.08.2018 in die Geschäftsführung der BGE³⁷, nachdem Frau Heinen-Esser (CDU, ebenfalls Endlagerkommission) von dort als Umweltministerin für NRW von Armin Laschet abgerufen wurde.

Sehr wahrscheinlich ist die Abstimmung mit der Landesregierung in NRW (Ministerpräsident Armin Laschet und Umweltministerin Ursula Heinen-Esser), denn ohne deren Zustimmung wäre ein Bereitstellungslager in NRW nicht umsetzbar gewesen. Zudem dürfte Ihnen Herr Kanitz als ehemaliger Schatzmeister des Landes NRW persönlich bekannt sein. In einem Interview äußerte dieser, er sei nach dem ausscheiden als MdB von Vertretern des Bundes gebeten worden für die BGZ tätig zu werden³⁸.

Auch die Frage, warum nicht in Frage kommende Liegenschaften in Sachsen – Anhalt in einem sachlich/fachlichen Auswahlverfahren bewertet wurden, lässt sich wahrscheinlich durch die Historie in Morsleben erklären (Ministerpräsident Haseloff dürfte hier seinen Standpunkt klar dargelegt haben).

Inwieweit die hessische Landesregierung in Wiesbaden in Abstimmungsgespräche eingebunden war, ist eher als unwahrscheinlich einzuschätzen, geht es doch augenblicklich vordergründig um ein Bereitstellungslager in NRW und erst im zweiten Schritt um ein Endlager in Hessen.

Final kann man sagen, dass mit der Standortauswahl Würgassen politische Interessen über das Wohl der Bürger gestellt werden, denn die Lastenteilung (und somit der eigene politische Vorteil) wurde höher bewertet als die Sicherheit der Bevölkerung. Diese völlig indiskutable Lösung ist zudem bedeutend teurer und wird den Steuerzahler etliche Milliarden EUR zusätzlich kosten. Zudem ist zu befürchten, dass die geplanten finanziellen Mittel am Ende nicht ausreichen werden. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass am Ende aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten Zugeständnisse in Punkto Sicherheit erfolgen.

37 <http://docplayer.org/112281394-Der-buktkontrolle-verantwortlich-sein.html>

38 <https://youtu.be/ptONwDC8UUU> 41Min:56Sek - 43Min:50Sek

Die Standortbestimmung, Würgassen als zentrales Breitstellungslager zu benennen, ohne im Vorfeld die ortsansässigen Politiker als auch die betroffene Bevölkerung rechtzeitig in der Entscheidungsfindung mitzunehmen zeigt einmal mehr, wie ungerechtfertigt die Benennung des Standortes ist. Dies trotz jahrelanger Beratungen innerhalb der Kommission, um zukünftig im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht die gleichen Fehler der Vergangenheit zu begehen.

Die Entsorgungsfrage von LAW/MAW ist genauso Bestandteil des Entsorgungsgesetzes wie die Entsorgungsfrage von HAW, da es erklärtes Ziel ist, LAW/MAW an einem gemeinsamen Ort wie HAW zu entsorgen. Daher gilt u.E. auch hierfür die in § 5 festgelegten Grundsätze der Öffentlichkeits-beteiligung³⁹.

Da ein Bereitstellungslager fundamentaler Bestandteil für ein Endlager für LAW/MAW ist, ist auch die Standortfestlegung für ein Bereitstellungs-lager Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung, und zwar vor der Standortfestlegung.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, eine Öffentlichkeitsbeteiligung beim Thema Zwischenlagerung auszuschließen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum erst kürzlich ein diesbezüglich gestellter Antrag, in dem auf den Protest gegen das ZBL in Würgassen hingewiesen wird, abgelehnt wurde.⁴⁰

7. Forderungen der BI Atomfreies 3-Ländereck e.V.

- Sofortiger Planungsstopp und Einstellung aller Aktivitäten „ZBL Würgassen“
- Berücksichtigung aller in Frage kommenden Standorte unter der Beachtung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, sowie den Kriterien der ESK, BASE und des NBG
- Neustart der Standortfindung unter sachorientierten Aspekten nach dem Vorbild der Standortfindung des Zwischenlagers Asse und unter der Einbindung der Öffentlichkeit, sowie dem Grundsatz von §8 des Strahlenschutzgesetz

Ziel muss die bestmögliche, sichere, ökologisch verträgliche und zudem kosteneffiziente Entsorgung aller atomaren Abfälle sein!

Der Vorstand
Atomfreies 3-Ländereck e.V.

39 https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html

40 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/295/1929597.pdf>

Literaturverzeichnis:

- 1
Stadt Braunschweig, Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 31.03.2020, Nr. 20-13142, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [Seite 2 letzter Absatz bis Seite 3 Ende 1. Absatz und Seite 4, Fazit Punkt 4]
- 2
Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse2 vom 31.05.2019, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021
- 3
BGE, "Betrifft Asse" Livestream vom 18.06.2020, youtube-Video, abgerufen am 12.07.2020 [00:43:38 bis 01:07:25]
- 4
BGZ Präsentation Logistikzentrum Konrad - LoK, Beverungen 22.09.2020, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021 [Seite 10 und 11]
- 5
BGZ, Standortempfehlung "Zentrales Bereitstellungslager Konrad" vom 28.08.2019, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021
- 6
Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standorts für ein Endlager für hochradioaktiver Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom 05.05.2017, web-dokument, abgerufen am 12.07.2021
- 7
Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe / Mitglieder / Mitglieder der Kommission, html-Seite, abgerufen am 12.07.2021
- 8
Konrad-Gegner übergeben in Berlin 70.000 Unterschriften, Zeitungsbericht "hallo Wochenende" vom 01.06.2015, web-Seite, abgerufen am 12.07.2021
- 9
Atommüll-Lagerung: Umweltministerium und Teile der Kommission gespalten – Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit – keine solide Politikberatung, umweltFAIRaendern, Bericht von Dirk Seifert vom 01.09.2015,web-Seite, abgerufen am 12.07.2021
- 10
Beratungsunterlage zu TOP3 der 15.Sitzung Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe, K-Drs.126, vom 10.09.2015, dpf-Datei, abgerufen am 12.07.2021 [Seite 2, letzter Absatz]
- 11
Stellungnahme der ESK, Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad vom 26.07.2018, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021 [Seite 2, 4.Absatz]
- 12
Runge/de Witt, Juristische und planungsfachliche Beurteilung der von der BGZ durchgeführten Standortplanung zum Ausbau der Pufferkapazitäten am Endlager Konrad vom 14.12.2020, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021
- 13
Stefan Wenzel: Weg für die Lastenteilung beim Atommüll kann frei gemacht werden, "Für Niedersachsen in Berlin", Ausgabe 11/2015, web-Seite, abgerufen am 12.07.2021

14

PM 146/2016, Abschlussbericht der Atommüllkommission wird Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung übergeben - Umweltminister Wenzel: Neubeginn In der Suche ist dringend und überfällig, "Niedersachsen.Klar" web-Seite, abgerufen am 12.07.2021

15

Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe, Wortprotokoll der 24. Sitzung vom 19.05.2016, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [Seite 79]

16

Reaktionen: Stimmen zur Verschiebung des Fertigstellungstermins, Konrad Einblicke, BGE, Nr. 2, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [Seite 9, rechts]

17

Bundesrat, Stenografischer Bericht 951. Sitzung vom 25.11.2016, Plenarprotokoll 951, pdf-Datei, Abgerufen am 12.07.2021, [Seite 488, links, zweiter Absatz]

18

Niederschrift der 58. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 20.04.2020, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021 [Seite 37, links, letzter Absatz bis rechte Seite Ende des 1.Absatz]

19

Die GroKo im Bund plant ein Eingangslager für Schacht Konrad – Wie steht die niedersächsische GroKo dazu?, Niedersachsen.Klar., 01.03.2018, web-Seite, abgerufen am 12.07.2021, [Punkt 2., Punkt 3]

20

§8, Strahlenschutzgesetz in der Fassung vom 20.05.2021, buzer.de, web-Seite, abgerufen am 12.07.2021

21

Umweltministerium greift eigene Endlager-Experten an, Michael Bauchmüller, Berlin, Sueddeutsche Zeitung, 01.09.20215, web-Seite, abgerufen am 12.07.2021

22

Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle K-Drx./AG3-137, Vorschlag vom 27.05.2016, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [Seite 2, 6.6.2 und 6.6.3],

23

Diskussionspapier der ESK K-Mat60 vom 12.05.2016, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021 [Seit 6, Ende 4. Absatz]

24

Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe, K-Drs/AG3-137, Vorschlag vom 27.05.2016, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [Seite 4, 6.6.4, 3. Absatz]

25

Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe, K-Drs/AG3-137, Vorschlag vom 27.05.2016, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [Seite 5, letzter. Absatz]

26

Beschreibung Bundesgesellschaft für Endlagerung, Wikipedia, web-Seite, abgerufen am 12.10.2021

- 27
Beschreibung Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung, Wikipedia, web-Seite, abgerufen am 12.10.2021
- 28
BGE, Radioaktive Abfälle, Aktueller Bestand, web-Seite, abgerufen am 12.07.2021, [Prognose, 1.Absatz]
- 29
BGE, Endlagersuche, Zwischenbericht Teilgebiete, web-Seite, interaktive Karte mit geologischen Informationen, abgerufen am 12.07.2021
- 30
Bericht der Bundesregierung zur Situation der Entsorgung der Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland, Entsorgungsbericht vom 30.11.1977, Drucksache 8/1281, pdf-Datei, abgerufen am 12.07.2021, [S. 32, 2.]
- 31
BGE, Konrad Einblicke Ausgabe Nr.2, Stimmen zur Verschiebung des Fertigstellungstermins, pdf-datei, abgerufen am 13.07.2021, [Seite 9, rechte Spalte, 3. Absatz]
- 32
NDS Landtag, Niederschrift der 58. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 20.04.2020, pdf-Datei, abgerufen am 13.07.2021 [S. 37, linke Spalte, letzter Absatz ff.]
- 33
Bundesrat, Plenarprotokoll 951 vom 25.11.2016, pdf-Datei, abgerufen am 13.07.2021, [Seite 488, linke Spalte, letzter Absatz ff.]
- 34
NBG, Ein neuer Weg hat sich bewährt, Unsere Begleitung des Standortauswahlverfahrens, Rückblick und Ausblick, Stand 01.10.2019, pdf-Datei, abgerufen am 13.07.2021, [Seite 41, 2. Absatz]
- 35
Prof.Dr.Klaus Töpfer im Interview, WDR Westpol, 11.04.2021, youtube-Video, abgerufen am 13.07.2021, [ab 3 Min, 30 Sek]
- 36
Oldenburger Onlinezeitung, Endlagerbehörde kritisiert frühes Aus für Gorleben, 15.10.2020, web-Seite, abgerufen am 13.07.2021
- 37
BGE, 5. Statusbericht vom 31.08.20218, pdf-Datei, abgerufen am 13.07.2021, [Seite 1]
- 38
BGE, Talk im DKH- Stefan Kanitz, youtube-Video, abgerufen am 14.07.2021, [41Min:56Sek - 43Min:50Sek]
- 39
Bundesministerium für Jusitz, StandAG, §5 Öffentlichkeitsbeteiligung, vom 05.05.20217, web-Seite, abgerufen am 13.07.2021
- 40
Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29597, Beschlussempofehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, naturschutz und nukleare Sicherheit vom 11.05.2021, pdf-Datei, abgerufen am 13.07.2021, [Seite 2, II ff.]